

Stadt Schwentimental
Die Bürgermeisterin



Beratungsart:	X	öffentlich		nicht öffentlich
----------------------	----------	-------------------	--	-------------------------

Beschlussvorlage	Nr.:	211/2011	Datum:	28.11.2011
-------------------------	-------------	-----------------	---------------	-------------------

Beratungsfolge:			
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1		Kleingartenausschuss	
2		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
3		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
4		Ausschuss für Umwelt, Verkehr und öffentliche Sicherheit	
5		Ausschuss für Bauwesen	
6	x	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	06.12.2011
7	x	Hauptausschuss	12.12.2011
8	x	Stadtvertretung	15.12.2011

Schluss- und Mitzeichnungen:		
	S.WS	S.WS
gez. Leyk	gez. Meier	gez. Spickermann
Bürgermeisterin	Geschäftsführer	Bearbeiter/in

1. TOP:

Beseitigung des Abwassers aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
Hier: Anpassung der Satzungen

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

1.) Regelabfuhr und bedarfsorientierte Abfuhr

Mit der Einführung der DIN 4261 „Kleinkläranlagen“ als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Jahr 2008 wurde neben der Regelabfuhr auch die bedarfsorientierte Fäkalschlammabfuhr zulässig.

Die Regelabfuhr (festgelegt auf 2 Jahre), ist nur noch bei technisch unbelüfteten Nachreinigungssystemen zulässig (z.B. Filtergräben, Klärteiche). Nachreinigungssysteme mit entsprechender Bauartzulassung werden grundsätzlich nur noch bedarfsorientiert entleert nach Beauftragung durch den Anlagenbetreiber.

Neben den technisch nachgerüsteten Anlagen existieren im Stadtgebiet auch noch abflusslose Sammelgruben und nicht nachgerüstete Kläranlagen. In diesen Fällen kann die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft die Entleerungsintervalle selbst festlegen.

Durch die bisherige Satzungsregelung mussten die abflusslosen Sammelgruben ein Mal im Monat abgefahren werden. Diese Regelung hat sich jedoch als nicht praktikabel herausgestellt, da diese Gruben nach einem Monat nur teilweise gefüllt waren und somit nicht hätten abgefahren werden müssen. Da die technisch nicht nachgerüsteten Kleinkläranlagen im Stadtgebiet nicht den Vorgaben der DIN 4261 entsprechen, sind diese Anlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich zu entleeren.

2.) Anpassung der Benutzungsgebühr

Nach § 5 (Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage) der Satzung der Stadt Schwentinental über die Erhebung von Gebühren für Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers wird die Benutzungsgebühr nach der Menge des aus der Grundstückskläranlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube) abgefahrenen Abwassers berechnet. Die Benutzungsgebühr beträgt zur Zeit 41,61 Euro / Kubikmeter und setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

1. Entsorgungspreis des Amtes Preetz-Land (Fäkalschlammbehandlungsanlage Kühren), bisher 22,08 Euro und
2. Abfuhrpreis der Firma Remondis GmbH & Co. KG, bisher 19,53 Euro

Der Amtsausschuss des Amtes Preetz-Land hat in seiner Sitzung am 15.11.2011 die Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen beschlossen. Der Entsorgungspreis wurde um 2,35 Euro auf 24,43 Euro je Kubikmeter erhöht.

Grund für die Erhöhung ist der starke Rückgang der angelieferten Schlammengen, die auf die Einführung der DIN 4261 und die damit verbundene Verlängerung des regelmäßigen Reinigungsintervalls auf 2 Jahre für Kleinkläranlagen ohne technische Belüftung und die Einführung der Bedarfsabfuhr zurückzuführen ist.

Auch die mit der Abfuhr beauftragte Firma REMONDIS GmbH & Co. KG aus Kiel sieht sich nach Jahren der Preisstabilität dazu gezwungen, die seit 2007 geltenden Abfuhrpreise anzupassen. Die Bedarfsabfahrten bedeuten für die ausführende Firma durch die Einzelfahrten der Transportfahrzeuge einen höheren Aufwand. Bei den Regelabfahrten können mehrere Anlagen mit einer Anfahrt gereinigt werden; bei den Bedarfsabfahrten müssen teilweise geringe Abwassermengen einzeln abgeholt werden. Die Firma REMONDIS wird daher zukünftig für die Bedarfsabfuhr eine Abfahrtpauschale erheben. In anderen Kommunen hat man bereits auf die Einführung der neuen DIN reagiert und einen zweiten Gebührensatz für die Bedarfsabfahrten eingeführt. Die von der Firma REMONDIS geforderte Abfahrtpauschale wird in ähnlicher Höhe auch bei anderen Kommunen verlangt.

Der neu zu beschließende Gebührensatz setzt sich wie folgt zusammen:

1. Entsorgungspreis des Amtes Preetz-Land (Fäkalschlammbehandlungsanlage Kühren), 24,43 Euro und
2. Abfuhrpreis der Firma REMONDIS GmbH & Co. KG, 20,23 Euro

Neuer kostendeckender Gebührensatz: 44,66 Euro

Ferner wäre bei den Bedarfsabfahrten zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine Abfahrtpauschale in Höhe von 89,25 Euro je Anlage zu erheben.

3. Lösungsvorschlag:

1.) Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentimental (Abwassersatzung)

Die Satzung ist an die rechtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Regel- und Bedarfsabfuhr sind nach der neu eingeführten DIN 4261 durchzuführen. Es wird daher vorgeschlagen, der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentimental zuzustimmen.

2.) Satzung der Stadt Schwentimental über die Erhebung von Gebühren für Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers

Die Anpassung der Abfuhr- und Entsorgungspreise muss auch in der Satzung der Stadt Schwentimental über die Erhebung von Gebühren für Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers berücksichtigt werden. Die Benutzungsgebühr beträgt somit 44,66 Euro / Kubikmeter ab dem 01.01.2012.

Es wird daher vorgeschlagen, der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schwentimental über die Erhebung von Gebühren für Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers zuzustimmen.

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine.

5. Beschlussempfehlung:

Der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentimental und der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schwentimental über die Erhebung von Gebühren für Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers wird zugestimmt.

Abstimmung:			Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:			

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentinental (Abwassersatzung)

Aufgrund

- §§ 4, 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 789)
- § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 365)
- §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 362) sowie
- §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 499)

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende 1.
Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt
Schwentinental (Abwassersatzung) vom 11. Dezember 2009 erlassen:

§ 1

§ 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Kleinkläranlagen und Sammelgruben werden regelmäßig oder nach Bedarf nach den anerkannten Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere der DIN 4261, entschlammte oder entleert. Der Termin für die Regelabfuhr wird durch die Stadt oder die von ihr beauftragten Abfuhrunternehmen bekannt gemacht. Für die bedarfsorientierte Schlammabfuhr ist vom Grundstückseigentümer rechtzeitig ein Termin zu vereinbaren.

§ 2

§ 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Für die Entschlammung oder Entleerung der Anlagen gilt:

a) Regelentschlammung bzw. -entleerung

Die Regelabfuhr der Vorklärung ist nur für technisch unbelüftete Nachreinigungssysteme zulässig.

Hierbei sind Mehrkammerabsetzgruben mindestens alle zwei Jahre vollständig zu entleeren, bzw. nachgerüstete Mehrkammerausfaulgruben mindestens alle zwei Jahre zu entschlammern (2-jährige Regelabfuhr).

b) Bedarfsorientierte Schlammmentnahme

Die bedarfsorientierte Schlammmentnahme der Vorklärung ist für alle Nachreinigungssysteme zulässig, sofern eine Bauartzulassung dem nicht entgegensteht.

Eine erforderliche Entschlammung wird von der Stadt veranlasst, wenn eine Schlammmenge von 50 % des Nutzvolumens der ersten Kammer erreicht wird. Mehrkammerabsetzgruben sind in diesem Fall unverzüglich zu entleeren, Mehrkammerausfaulgruben unverzüglich zu entschlammern.

Abflusslose Sammelgruben und nicht nachgerüstete Altanlagen werden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr geleert bzw. entschlammert.

§ 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Schwentinental,

Susanne Leyk
Bürgermeisterin

